„Verkürzungsmöglichkeiten in der Alten- und Krankenpflegehilfeausbildung“

Merkblatt Nr. 11

Wiesbaden, 09. November 2023

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums Pflegeberufe

Inhalt

a. Einleitung 3

b. Verkürzungsmöglichkeiten in der Altenpflegehilfe 3

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (§ 6 Nr. 1 HAltPflHG) 3

Berufserfahrung (§ 6 Nr. 2 HAltPflHG) 4

Teilnahme an der Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe ohne Absolvieren der Altenpflegehilfeausbildung (§5 Abs. 4 Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung) 4

c. Verkürzungsmöglichkeiten in der Krankenpflegehilfe 6

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (§ 6 HKPHG) 6

Teilnahme an der Abschlussprüfung in der Krankenpflegehilfe ohne Absolvieren der Krankenpflegehilfeausbildung (§5 Abs. 4 Krankenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung) 7

d. Wo erhalte ich weitere Informationen 9

e. Abkürzungsverzeichnis 10

Letzte Aktualisierung:

02.06.2024 Aktualisierung der Kontaktdaten

a. Einleitung

Mit der Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI ist es dringend notwendig, mehr Menschen für den Beruf der staatlich anerkannten Altenpflegehelferin bzw. –helfers zu gewinnen. Auch staatlich anerkannte Kranken-pflegehelfer-/innen erfüllen die Voraussetzungen, um die Personalstellen auf dem Qualifizierungsniveau DQR3 besetzen zu können. Um Arbeitgebern und staatlich anerkannten Altenpflegehilfe- bzw. Krankenpflegehilfeschulen die bestehenden Verkürzungsmöglichkeiten im Rahmen der Helferausbildungen darzustellen und Hinweise zur Umsetzung zu geben, dient das vorliegende Merkblatt.

b. Verkürzungsmöglichkeiten in der Altenpflegehilfe

Der Antrag auf Verkürzung ist unter Angabe des in Bezug zu nehmenden Paragraphen mindestens drei Monate vor geplanter Aufnahme der Helferausbildung beim zuständigen Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (Dezernat IV 3) zu stellen.
Der Antrag kann formlos per E-Mail gestellt werden (pflegeberufe-hessen@hlfgp.hessen.de) unter Angabe des Namens sowie der Anschrift der antragstellenden Person.
Je nach Tatbestand sind unterschiedliche Nachweise vorzulegen.

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (§ 6 Nr. 1 HAltPflHG)

Auf Antrag soll die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 HAltPflHG im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit verkürzt werden, wenn eine andere Berufsausbildung nachgewiesen wird. Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles nach § 4 Abs. 1 HAltPflHG nicht gefährden.
Dazu sind dem Antrag auf Verkürzung Ausbildungsnachweise vorzulegen, aus denen der zeitliche Umfang der Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahme sowie die Lernziele bzw. Lerngegenstände (Fächer/Inhalte) der Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahme hervorgehen.

Berufserfahrung (§ 6 Nr. 2 HAltPflHG)

Auf Antrag soll die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 verkürzt werden, wenn eine mindestens zweijährige Berufspraxis in Einrichtungen nach § 4 Abs. 7 Satz 1 HAltPflHG, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, nachgewiesen wird. Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles nach § 4 Abs. 1 HAltPflHG nicht gefährden.

Es sind mit dem Antrag qualifizierte, aussagekräftige Arbeitszeugnisse bzw. Beschäftigungsnachweise des Arbeitgebers vorzulegen, aus denen erkennbar ist, welche pflegebezogenen Tätigkeiten in welchem Versorgungssetting (stationäre Langzeitpflege bzw. ambulante Akut- und Langzeitpflege) durchgeführt wurden; aus den Nachweisen sollte auch hervorgehen, welche Wochenarbeitszeit der beruflichen Tätigkeit zugrunde lag. Fortbildungsnachweise können ergänzend eingereicht werden.

Teilnahme an der Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe ohne Absolvieren der Altenpflegehilfeausbildung (§5 Abs. 4 Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung)

Diese Möglichkeit wurde mit der Änderungsverordnung vom 20. Januar 2023 neu geschaffen.

Auf Antrag ist von der zuständigen Behörde zur Prüfung [in der Altenpflegehilfe] zuzulassen, wer mindestens die Hälfte der durch § 6 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vorgeschriebenen Monate der beruflichen Pflegefachausbildung absolviert hat. Somit ist in den Fällen, in denen die Fachausbildung aller Voraussicht nach zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgreich beendet werden kann, ein unmittelbarer Umstieg aus der Fachausbildung zur Prüfung in der Altenpflegehilfeausbildung eröffnet.

Die Regelung dient dazu, abbruchsgefährdeten Auszubildenden der Fachausbildung alternativ den vollwertigen Erwerb des Helferabschlusses zu ermöglichen. Hierzu ist es notwendig, dass die Pflegefachkraftausbildung abgebrochen (Kündigung des Ausbildungsverhältnisses) und die Altenpflegehilfeausbildung begonnen wird (Schließung eines neuen Ausbildungsvertrags). Der Träger der

praktischen Ausbildung nach dem PflBG ist verpflichtet, die Beendigung der Fachausbildung dem Pflegeausbildungsfonds unverzüglich mitzuteilen

Bei erfolgreichem Abschluss der Altenpflegehilfeausbildung ist die Person bei einer ggfs. erneuten Aufnahme der Fachausbildung zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag nach § 12 Abs. 2 PflBG zu einer einjährigen Verkürzung der Fachausbildung berechtigt.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (der durch die Altenpflegehilfeschule, bei der die Prüfung absolviert werden soll, an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege im Rahmen der Prüfungsanmeldung gesendet wird) ist eine Bescheinigung der Pflegeschule beizulegen, in der die regelmäßige Teilnahme an der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bestätigt wird (mindestens die Hälfte der durch § 6 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vorgeschriebenen Monate der beruflichen Pflegeausbildung; Urlaub und anrechenbare Fehlzeiten sind bei der Ermittlung der Teilnahme zu berücksichtigen).

<u>Zur Refinanzierung der Umsteiger:</u>
Der Altenpflegehilfeschule entstehen für die Vorbereitung- und Durchführung der Altenpflegehilfeausbildung Kosten.

Bei der Refinanzierung ist zu unterscheiden, ob

1. der Umsteiger von einer Pflegefachschule in anderer Trägerschaft kommt, also nicht beim aufnehmenden Schulträger die bisherige Fachausbildung absolviert hat oder ob
2. der Umsteiger aus der eigenen Pflegefachschule kommt, dessen Träger auch die staatliche Anerkennung als Altenpflegehilfeschule hat.

Im ersten Fall werden die Kosten für die Prüfungsvorbereitung und –durchführung der aufnehmenden Altenpflegehilfeschule nach den Kostenregelungen des

HAltPflHG (bis zur Abnahme der Prüfungen, längstens 2 Monate (Prüfungszeitraum) erstattet.

Im zweiten Fall werden die Kosten für die Prüfungsvorbereitung und –durchführung aus der Schulgeldpauschale des PflBG bestritten, da der Schulträger für die Umsteiger aus der eigenen Pflegefachschule in gleicher Trägerschaft grundsätzlich bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahrs die volle Platzpauschale nach dem PflBG erhält.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass für den Zeitraum der Prüfungsvorbereitung- und durchführung der Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag schließt (Ausbildungsvergütung), die Praxisanleitung sowie die Durchführung der praktischen Prüfung (Prüfungsausschuss) sicherstellt. Die Refinanzierung der praktischen Ausbildungskosten erfolgt über den Ausbildungszuschlag nach der „Rahmenvereinbarung über die Finanzierung der Ausbildung in den Altenpflegeberufen“ nach § 82a SGBXI.

c. Verkürzungsmöglichkeiten in der Krankenpflegehilfe

Der Antrag auf Verkürzung ist unter Angabe des in Bezug zu nehmenden Paragraphen mindestens drei Monate vor geplanter Aufnahme der Helferausbildung beim zuständigen Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (Dezernat IV 3) zu stellen.
Der Antrag kann formlos per E-Mail gestellt werden (pflegeberufe-hessen@hlfgp.hessen.de) unter Angabe des Namens sowie der Anschrift der antragstellenden Person.
Je nach Tatbestand sind unterschiedliche Nachweise vorzulegen.

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (§ 6 HKPHG)

Auf Antrag soll eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 HKPHG angerechnet werden. Die Anrechnung darf die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährden.

Dazu sind Ausbildungsnachweise vorzulegen, aus denen der zeitliche Umfang der Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahme sowie die Lernziele bzw. Lerngegenstände (Fächer/Inhalte) hervorgehen.

Teilnahme an der Abschlussprüfung in der Krankenpflegehilfe ohne Absolvieren der Krankenpflegehilfeausbildung (§5 Abs. 4 Krankenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung)

Diese Möglichkeit wurde mit der Änderungsverordnung vom 20. Januar 2023 neu geschaffen.

Auf Antrag ist von der zuständigen Behörde zur Prüfung [in der Krankenpflegehilfe] zuzulassen, wer mindestens die Hälfte der durch § 6 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vorgeschriebenen Monate der beruflichen Pflegefachausbildung absolviert hat. Somit ist in den Fällen, in denen die Fachausbildung aller Voraussicht nach zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgreich beendet werden kann, ein unmittelbarer Umstieg aus der Fachausbildung zur Prüfung in der Krankenpflegehilfeausbildung eröffnet.

Die Regelung dient dazu, abbruchsgefährdeten Auszubildenden der Fachausbildung alternativ den vollwertigen Erwerb des Helferabschlusses zu ermöglichen. Hierzu ist es notwendig, dass die Pflegefachkraftausbildung abgebrochen (Kündigung des Ausbildungsverhältnisses) und die Altenpflegehilfeausbildung begonnen wird (Schließung eines neuen Ausbildungsvertrags). Der Träger der praktischen Ausbildung nach dem PflBG ist verpflichtet, die Beendigung der Fachausbildung dem Pflegeausbildungsfonds unverzüglich mitzuteilen.

Bei einer ggfs. erneuten Aufnahme der Fachausbildung zu einem späteren Zeitpunkt ist die Person auf Antrag nach § 12 Abs. 2 PflBG zu einer einjährigen Verkürzung der Fachausbildung berechtigt.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (der durch die Krankenpflegehilfeschule, bei der die Prüfung absolviert werden soll, an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege im Rahmen der Prüfungsanmeldung gesendet wird) ist eine Bescheinigung

der Pflegeschule beizulegen, in der die regelmäßige Teilnahme an der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bestätigt wird (mindestens die Hälfte der durch § 6 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vorgeschriebenen Monate der beruflichen Pflegeausbildung; Urlaub und anrechenbare Fehlzeiten sind bei der Ermittlung der Teilnahme zu berücksichtigen).

Zur Refinanzierung der Umsteiger:
Der Krankenpflegehilfeschule entstehen für die Vorbereitung und Durchführung der Krankenpflegehilfeprüfung Kosten.

Bei der Refinanzierung ist zu unterscheiden, ob

1. der Umsteiger von einer Pflegefachschule in anderer Trägerschaft kommt, also nicht beim aufnehmenden Schulträger die bisherige Fachausbildung absolviert hat, oder
2. der Umsteiger aus der eigenen Pflegefachschule kommt, dessen Träger auch die staatliche Anerkennung als Krankenpflegehilfeschule hat.

Im ersten Fall werden die Kosten für die Prüfungsvorbereitung und –durchführung der aufnehmenden Krankenpflegehilfeschule nach den Kostenregelungen des Krankenhausgesetzes finanziert (bis zur Abnahme der Prüfungen, längstens 2 Monate (Prüfungszeitraum).

Im zweiten Fall können die Kosten für die Prüfungsvorbereitung und –durchführung aus der Schulgeldpauschale des PflBG bestritten werden, da der Schulträger für die Umsteiger aus der eigenen Pflegefachschule in gleicher Trägerschaft grundsätzlich bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahrs die volle Platzpauschale nach dem PflBG erhält.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass für den Zeitraum der Prüfungsvorbereitung und -durchführung der Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag schließt (Ausbildungsvergütung) und die Praxisanleitung sowie die Durchführung der

praktischen Prüfung (Prüfungsausschuss) sicherstellt. Die Refinanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung erfolgt über das Krankenhausgesetz.

d. Wo erhalte ich weitere Informationen

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der Ausbildung“ und zur „Ausbildungsfinanzierung Altenpflegehilfe“ wenden Sie sich bitte an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:

Abteilung IV Gesundheitsberufe

Dezernat 3 (Pflegeberufe)

Tel.: 0611 3259 1000

E-Mail: pflegeberufe-hessen@hlfgp.hessen.de

https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege

Bei Rückfragen zum Thema „Ausbildungsfinanzierung Fachausbildung nach dem Pflegeberufegesetz“ wenden Sie sich bitte an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:

Abteilung IV Gesundheitsberufe

Dezernat 5 (Ausbildungsfinanzierung nach dem PflBG)

Tel.: 0611 3259 1599

E-Mail: Pflegeberufegesetz@hlfgp.hessen.de

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Abt. V 8B Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

E- Mail: pflegeberufe@hmfg.hessen.de

e. Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis weist alle in den unterschiedlichen Merkblättern verwendeten Abkürzungen aus.

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABU-Z	Ausbildungsumlage-Zuschlag
AGZ	Ausgleichszuweisung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAnz	Bundesanzeiger
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BZRG	Bundeszentralregistergesetzes
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
EQ	Einstiegsqualifizierung
EU	Europäische Union
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV-R	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HAlt-PflG	Hessisches Altenpflegegesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HKPHG	Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
HLfGP	Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
HMFG	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PflAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PflAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PflBG	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
PflegeschulenV	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
RP	Regierungspräsidium
SchuB	(Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung
TRBA 250	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
UStG	Umsatzsteuergesetz